

Antrag auf Beurlaubung/Befreiung vom Unterricht/von Schulveranstaltungen

Name, Vorname Sorgeberechtigte: _____

Anschrift: _____

Hiermit beantrage/n ich/wir **eine Beurlaubung** unseres Kindes:

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

vom Unterricht/von der Schulveranstaltung

in der Zeit vom _____ bis _____

für den: _____ (Datum)

für den Nachmittag des: _____ (Datum)

ab: _____ (Uhrzeit)

für den Vormittag des: _____ (Datum)

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift(en) Sorgeberechtigte:

Genehmigung: ja nein

(Unterschrift Lehrkraft bzw. Schulleitung)

(Datum)

Hinweise zur Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht

Eine Beurlaubung vom Unterricht kann in begründeten, dringenden Ausnahmefällen genehmigt werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag des/ der Sorgeberechtigten mit Begründung spätestens eine Woche vor dem geplanten Ereignis.

Der Antrag ist bei einer Dauer von bis zu 2 Tagen der Klassenlehrkraft vorzulegen und von ihr genehmigen zu lassen, bei längerer Dauer der Schulleitung (s.h. unten).

Begründete Fälle können sein:

religiöse Feiertage

größere Familienfeiern (insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern (ärztl. Bescheinigung))

Ferienverlängerungen

Eine Verlängerung der Ferien, die direkt vor Beginn und direkt im Anschluss an die Ferien beantragt wird, darf von der Schulleitung und den Klassenlehrern prinzipiell aufgrund eindeutiger gesetzlicher Regelungen und Vorgaben **nicht** genehmigt werden.

(Werden Ferien eigenmächtig durch die Eltern verlängert, entsteht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeldverfahren einhergeht.)

Gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht. Entsprechende Anträge sind deshalb abschlägig zu bescheiden. Werden die Schülerinnen und Schüler für einen solchen Zeitraum beispielsweise wegen Krankheit entschuldigt und erscheint das tatsächliche Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes zweifelhaft, kann unter den Voraussetzungen des § 2 Schulbesuchsverordnung die Vorlage eines ärztlichen oder gar amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Quelle: Infodienst Schule 97

Beurlaubung

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen (ab 3 Tage) ist die Schulleitung. Ein schriftlicher Antrag (formlos) mit Begründung ist notwendig. Es gibt nur wenige gesetzliche Ausnahmen, die eine längere Beurlaubung oder einen Auslandsaufenthalt während der Schulzeit begründen, wie die Eheschließung von Geschwistern, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, ein dringend notwendiger Kuraufenthalt der Eltern, Wohnungswechsel und die schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern die Anwesenheit des Schülers zur Pflege erforderlich ist.

Eine Beurlaubung/Unterrichtsbefreiung aufgrund von zusätzlichen Urlaubs- und Freizeitaufenthalten oder die durch Sprachreisen, allgemein familiäre, jahreszeitliche, arbeitstechnische, kulturelle oder terminliche Aspekte begründet wird, kann - auch aufgrund der Schulbesuchspflicht - grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Die Schulleitung muss die bestehenden schulgesetzlichen Regelungen bei der Prüfung eines Antrages berücksichtigen, kann diese nicht außer Kraft setzen und ist deshalb nicht völlig frei in der Entscheidung.

Bei genehmigten Beurlaubungen muss mit der Klassenleitung abgesprochen werden, welche Unterrichtsinhalte der/die fehlende Schüler/-in während der Fehlzeit zu bearbeiten hat.